



Beitragsordnung des Skiclub Essingen e.V. gem. § 7 der Vereinssatzung

Essingen, 26.04.2008

1. Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie wird mit der Beitrittserklärung anerkannt.
2. Der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Beitragsänderungen treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann in ihrem Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein ist zum 1. Mai eines jeden Jahres fällig und beträgt für ordentliche Mitglieder:

Gruppe	Mitgliederart	Beitrag (€)
0	Ehrenmitglieder	0,00
1	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	12,50
2	Erwachsene	20,00
3	Familien (Verheiratete oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen lebende Partner und deren im gleichen Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren)	40,00

Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.

4. Bei Vereinseintritt des ordentlichen Mitglieds bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Wechsel der Beitragsgruppen während des Jahres gilt für das laufende Jahr jeweils die höhere der beiden Beitragsgruppen.
5. Der Vereinsaustritt des ordentlichen Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich erklärt worden sein.
6. Für Kurzzeitmitglieder wird die Höhe des Beitrags im Einzelfall durch Beschluss des Vorstands festgesetzt. Abgesehen von der Dauer der Mitgliedschaft sind die Kurzzeitmitgliedern den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

7. Für Mitglieder, die für die Beitragsentrichtung dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilen, wird eine Rechnungsgebühr von 2,50 € je Beitragszahlung erhoben.
8. In den Mitgliedsbeiträgen ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten. Über Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins werden die Mitglieder jeweils gesondert informiert.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverwaltung (EDV), wozu die Mitglieder mit ihrer Beitrittserklärung die datenschutzrechtliche Zustimmung erteilen.
10. Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2008

Der Vorstand